

## **Satzung**

### **zur Änderung der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Hohen-Sülzen vom 15. März 2013**

#### **1. Änderungssatzung vom 19. Februar 2025**

Der Ortsgemeinderat Hohen-Sülzen hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) und der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) vom 21.02.1974 (GVBl. S. 98), jeweils in der heute gültigen Fassung, in seiner Sitzung am 19. Februar 2025 die folgende 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

#### **Artikel 1:**

##### **§ 4**

#### **Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf den Ortsbürgermeister**

Es wird die Ziffer 11. ergänzt:

11. Einvernehmen in den Fällen des § 14 Abs. 2 und des § 36 BauGB mit Ausnahme von § 31 Abs. 2 und § 35 BauGB.

#### **Artikel 2:**

Diese 1. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hohen-Sülzen, den 26. Februar 2025

Ausgefertigt:

Andreas Thon  
Ortsbürgermeister

Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 Satz 4 der Gemeindeordnung  
von Rheinland-Pfalz (GemO)  
zur öffentlichen Bekanntmachung der 1. Änderungssatzung vom 19. Februar 2025  
zur Hauptsatzung der Ortsgemeinde Hohen-Sülzen vom 25. März 2013

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung der Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der Einjahresfrist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Ortsgemeinde Hohen-Sülzen oder der Verbandsgemeindeverwaltung Monsheim unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Einjahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Hohen-Sülzen, 26. Februar 2025

Andreas Thon  
Ortsbürgermeister